

RS OGH 2006/11/21 4Ob165/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2006

Norm

MSchG §10

Rechtssatz

Ein Zeichen behält eine selbstständig kennzeichnende Stellung innerhalb eines komplexen Zeichens, wenn der Verkehr diesem einzelnen Element eine eigenständige, von der Kennzeichnungsfunktion anderer Bestandteile unabhängige Kennzeichnungsfunktion zuerkennt. Das mit diesem Bestandteil identische oder ähnliche prioritätsältere Zeichen muss nicht über eine gesteigerte Kennzeichnungskraft verfügen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 165/06b

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 165/06b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121515

Im RIS seit

21.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at